



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 64

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/433 und A/72/433/Corr.1)*]

72/150. Hohes Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes¹ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine achtundsechzigste Tagung² und der darin enthaltenen Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der unter anderem aufgrund von Konflikten, Verfolgung und Gewalt, einschließlich Terrorismus, zwangsweise vertriebenen Menschen den höchsten Stand seit dem Zweiten Weltkrieg erreicht hat,

mit großer Besorgnis feststellend, dass trotz der ungeheuren Großzügigkeit der Aufnahmeländer und der Geber, namentlich die Bereitstellung von Mitteln für humanitäre Maßnahmen in bisher beispielloser Höhe, die Lücke zwischen dem Bedarf und den Mitteln für humanitäre Maßnahmen immer größer wird,

in der Erkenntnis, dass Vertreibung unter anderem humanitäre und entwicklungsbezogene Auswirkungen hat,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, und mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Bediensteten und die Partner seines Amtes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen,

¹ *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 12 (A/72/12).*

² *Ebd., Supplement No. 12A (A/72/12/Add.1).*



unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

bekräftigend, dass die Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich des Flüchtlingsvölkerrechts, und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die die Arbeit des Hohen Kommissariats betreffen könnten, gewahrt und die nationalen Politiken, Prioritäten und Realitäten berücksichtigt werden müssen,

unter Hinweis auf ihre Resolution [46/182](#) vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und alle späteren Resolutionen der Generalversammlung zu diesem Thema, namentlich die Resolution [71/127](#) vom 8. Dezember 2016,

1. *begrüßt* die vom Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit, die darauf gerichtet ist, das internationale Schutzregime zu stärken und den Regierungen bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung behilflich zu sein, und unterstreicht die Bedeutung dauerhafter Lösungen, deren Herbeiführung eines der Hauptziele des internationalen Schutzes ist;

2. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine achtundsechzigste Tagung²;

3. *begrüßt* die vom Exekutivausschuss auf seiner achtundsechzigsten Tagung angenommene Schlussfolgerung über maschinenlesbare Reisedokumente für Flüchtlinge und staatenlose Personen³;

4. *erinnert* an den Sondertagungsteil der achtundsechzigsten Tagung des Exekutivausschusses über den Umfassenden Rahmenplan für Flüchtlingshilfemaßnahmen, fordert alle Staaten erneut auf, im Hinblick auf die Lastenteilung mit den Aufnahmeländern die notwendige Unterstützung bereitzustellen, und unterstreicht, wie entscheidend wichtig Entwicklungsunterstützung für die Aufnahmegemeinschaften ist;

5. *stellt anerkennend fest*, dass auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme am 19. September 2016 die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten⁴ und die beiden dazugehörigen Anhänge angenommen wurden, und legt den Staaten nahe, die darin eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen;

6. *nimmt Kenntnis* von den bedeutenden globalen und regionalen Initiativen, Konferenzen und Gipfeltreffen im Jahr 2017 zur Stärkung der internationalen Solidarität mit Flüchtlingen und anderen Personen unter der Obhut des Hohen Kommissariats und der Zusammenarbeit zu ihren Gunsten, insbesondere von der am 24. Februar in Oslo abgehaltenen Humanitären Konferenz, dem am 25. März in Nairobi abgehaltenen Sondergipfeltreffen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der am 4. April abgehaltenen Brüsseler Konferenz, der am 25. April in Genf abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenz auf hoher Ebene, der am 11. Mai abgehaltenen Londoner Konferenz, dem am 22. und 23. Juni abgehaltenen Uganda-Solidaritätsgipfel für Flüchtlinge und der am 23. Oktober in Genf abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenz, und legt denjenigen, die daran teilnahmen, nahe, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen;

³ Ebd., Kap. III, Abschn. A.

⁴ Resolution [71/1](#).

7. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁵ und das dazugehörige Protokoll von 1967⁶ auch weiterhin die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzsystems bilden, erkennt an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten und die in ihnen verankerten Werte sind, nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass 148 Staaten inzwischen Vertragsparteien einer oder beider Übereinkünfte sind, ermutigt die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und die Vertragsstaaten, die Vorbehalte angebracht haben, zu erwägen, diese zurückzuziehen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass einige Staaten, die nicht Vertragsparteien der internationalen Flüchtlingsübereinkünfte sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen Großzügigkeit gezeigt haben;

8. *richtet die dringende Aufforderung* an die Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des dazugehörigen Protokolls von 1967, ihre Verpflichtungen dem Buchstaben und dem Geist nach zu achten;

9. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, Tätigwerden und politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Hohe Kommissariat seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und betont nachdrücklich, wie wichtig die aktive internationale Solidarität und die Lasten- und Verantwortungsteilung sind;

10. *begrüßt* die jüngsten Beitritte zu dem Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen⁷ und dem Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit⁸, stellt fest, dass nunmehr 89 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens von 1954 und 69 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens von 1961 sind, legt den Staaten, die diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen, nimmt Kenntnis von der Arbeit des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Bezug auf die Identifizierung Staatenloser, die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser und fordert das Hohe Kommissariat nachdrücklich auf, seine Arbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Schlussfolgerungen des Exekutivausschusses fortzusetzen;

11. *betont erneut*, dass die Verantwortung für die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft, begrüßt in dieser Hinsicht die globale Kampagne zur Beendigung der Staatenlosigkeit innerhalb eines Jahrzehnts, legt allen Staaten nahe, zu prüfen, welche Maßnahmen sie treffen können, um die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit zu fördern, und begrüßt die in dieser Hinsicht von Staaten unternommenen Anstrengungen;

12. *betont außerdem erneut*, dass die Verantwortung für Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft, unter anderem mit dem Ziel, ihre freiwillige Heimkehr in

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁶ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁷ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 473; LGBI. 2009 Nr. 289; öBGBI. III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

⁸ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 597; LGBI. 2009 Nr. 290; öBGBI. Nr. 538/1974.

Sicherheit und Würde, ihre Integration oder ihre Neuansiedlung im eigenen Land zu erleichtern;

13. *nimmt Kenntnis* von den derzeitigen Tätigkeiten des Hohen Kommissariats im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit der uneingeschränkten Einwilligung der betroffenen Staaten erfolgen und mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Kommissariats in Bezug auf Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Kommissariats fortzusetzen;

14. *ermutigt* das Hohe Kommissariat, im Einklang mit seinem Mandat und in Zusammenarbeit mit den Staaten auch weiterhin angemessen auf Notsituationen zu reagieren, nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die das Kommissariat zur Stärkung seiner Reaktionskapazität in Notsituationen ergriffen hat, und ermutigt das Kommissariat, seine Bemühungen um die weitere Stärkung seiner Nothilfekapazität fortzusetzen und so eine berechenbarere, wirksamere und raschere Reaktion zu gewährleisten;

15. *legt* dem Hohen Kommissariat *außerdem nahe*, mit den zuständigen nationalen Behörden, den Büros und Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen, dem Privatsektor und nichtstaatlichen Organisationen partnerschaftlich und uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um zur ständigen Weiterentwicklung der humanitären Reaktionskapazitäten auf allen Ebenen beizutragen, und erinnert an die Rolle des Kommissariats als federführende Organisation in den für den Schutz, die Koordinierung der Lager und das Lagermanagement sowie die Bereitstellung von Notunterkünften in komplexen Notsituationen verantwortlichen Schwerpunktgruppen;

16. *legt* dem Hohen Kommissariat *ferner nahe*, ebenso wie die anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie die anderen humanitären Akteure und Entwicklungsakteure zur Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe weiter mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls im Benehmen mit Staaten zu weiteren Fortschritten in Bezug auf eine gemeinsame humanitäre Bedarfsermittlung beizutragen, wie neben anderen wichtigen Fragen in Resolution 71/127 der Generalversammlung über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen erklärt wurde;

17. *begrüßt* die jüngsten Anstrengungen des Hohen Kommissariats, im Einklang mit seinem Mandat inklusivere, transparentere, berechenbarere und besser koordinierte Maßnahmen in Bezug auf Flüchtlinge sowie Binnenvertriebene und sonstige unter seiner Obhut stehende Personen zu ergreifen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Anwendung des Modells für die Koordinierung von Flüchtlingseinsätzen;

18. *würdigt* die in dem Umfassenden Rahmenplan für Flüchtlingshilfemaßnahmen in Anhang I der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten enthaltenen Elemente und erinnert daran, dass das Hohe Kommissariat ersucht wurde, umfassende Flüchtlingshilfemaßnahmen zu erarbeiten und einzuleiten, die auf dem Prinzip der internationalen Zusammenarbeit, der Lastenteilung und der geteilten Verantwortung beruhen, in enger Abstimmung mit den betroffenen Staaten, einschließlich der Aufnahmeländer, und unter Einbeziehung anderer zuständiger Institutionen der Vereinten Nationen, wie in Anhang I der New Yorker Erklärung vorgesehen;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen der Länder, die den Umfassenden Rahmenplan für Flüchtlingshilfemaßnahmen umsetzen;

20. *bittet* den Hohen Kommissar, ein Vorhaben zur Messung der Auswirkungen der Aufnahme von Flüchtlingen, des Flüchtlingsschutzes und der Flüchtlingshilfe zu koordinieren, mit dem Ziel, Defizite im Bereich der internationalen Zusammenarbeit festzustellen und eine ausgewogenere, berechenbarere und nachhaltigere Lasten- und Verantwortungsteilung zu fördern, und den Mitgliedstaaten ab 2018 über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;

21. *unterstreicht*, dass die internationale Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung für das Flüchtlingsschutzregime ist, ist sich der Belastung bewusst, die große Fluchtbewegungen für die Länder und Aufnahmegemeinschaften, die schon seit langem eine hohe Zahl von Flüchtlingen beherbergen, sowie für die Ressourcen dieser Länder bedeuten, insbesondere wenn es sich um Entwicklungsländer handelt, und fordert eine ausgewogenere Verteilung der Lasten und Verantwortlichkeiten bei der Aufnahme und Unterstützung der Flüchtlinge der Welt und der Deckung der Bedürfnisse von Flüchtlingen und Empfangsstaaten, unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Beiträge und der von Staat zu Staat unterschiedlichen Kapazitäten und Ressourcen und eingedenk der Notwendigkeit, im Rahmen des in Entstehung befindlichen globalen Paktes zur Teilung der Verantwortung für Flüchtlinge konkrete Regelungen für die ausgewogene und effiziente Lasten- und Verantwortungsteilung zu erarbeiten;

22. *legt* dem Hohen Kommissariat *nahe*, sich in der Initiative „Einheit in der Aktion“ zu engagieren und ihre Ziele vollständig umzusetzen;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den im Prozess des Struktur- und Managementwandels zur Stärkung der Kapazität des Hohen Kommissariats ergriffenen Maßnahmen und erzielten Effizienzsteigerungen und ermutigt das Kommissariat, sich im Einklang mit relevanten Initiativen der letzten Zeit und seinem Prozess des Veränderungsmanagements auf ständige Verbesserungen zu konzentrieren, um ein effizienteres Eingehen auf die Bedürfnisse der Personen unter seiner Obhut, einschließlich der Ermittlung ungedeckten Bedarfs, zu ermöglichen und den wirksamen und transparenten Einsatz seiner Ressourcen zu gewährleisten;

24. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Bedrohungen der Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Hilfskonvois zunehmen, und insbesondere darüber, dass humanitäre Helferinnen und Helfer ums Leben kommen, die unter schwierigsten Bedingungen arbeiten, um Menschen in Not beizustehen;

25. *betont*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Tatverantwortlichen entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen rasch vor Gericht gestellt werden;

26. *verurteilt mit Nachdruck* Angriffe auf Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene und Handlungen, die ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohl bedrohen, fordert alle betroffenen Staaten und, wo angebracht, die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu achten und ihre Achtung zu gewährleisten, und legt allen Staaten eindringlich nahe, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und Hetze zu bekämpfen;

27. *missbilligt* die Zurückweisung und rechtswidrige Ausweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und fordert alle betroffenen Staaten auf, die einschlägigen Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Menschenrechte zu achten;

28. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten anzusiedeln und dem Hohen Kommissariat und, wenn angezeigt, anderen humanitären Organisationen raschen, ungehinderten und sicheren Zugang zu den Asylsuchenden, Flüchtlingen und anderen unter ihrer Obhut stehenden Personen zu ermöglichen;

29. *stellt mit wachsender Besorgnis fest*, dass Asylsuchende, Flüchtlinge und Staatenlose in zahlreichen Situationen willkürlich inhaftiert werden, und tritt für Maßnahmen zur Beendigung dieser Praxis ein, begrüßt es, dass zunehmend Alternativen zur Freiheitsentziehung herangezogen werden, insbesondere bei Kindern, und betont, dass die Staaten die Entziehung der Freiheit von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Staatenlosen auf das notwendige Maß beschränken und dabei mögliche Alternativen umfassend prüfen müssen;

30. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den erheblichen Risiken, denen viele Flüchtlinge und Asylsuchende bei ihrem Versuch, Sicherheit zu erreichen, ausgesetzt sind, und ermutigt zu internationaler Zusammenarbeit, um angemessene Reaktionsmechanismen zu gewährleisten, einschließlich lebensrettender Maßnahmen, der Aufnahme, Registrierung und Hilfe, sowie um sicherzustellen, dass Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, auch weiterhin ein sicherer und geregelter Asylzugang offensteht;

31. *bekundet ihre ernste Besorgnis* angesichts der großen Zahl von Asylsuchenden, die bei dem Versuch, Sicherheit zu erreichen, auf See ums Leben gekommen sind, befürwortet die internationale Zusammenarbeit zur weiteren Stärkung von Such- und Rettungsmechanismen im Einklang mit dem Völkerrecht und würdigt die umfangreichen lebensrettenden Anstrengungen und Maßnahmen, die eine Reihe von Staaten in dieser Hinsicht unternommen haben;

32. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Hohen Kommissariats ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, der Aufnahme und der Behandlung von Flüchtlingen im Einklang mit den international vereinbarten Standards sowie die Gewährleistung dauerhafter, schutzorientierter Lösungen gehören, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen und mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der entsprechende Fachkräfte in ausreichender Zahl erfordert, insbesondere vor Ort;

33. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die langfristigen Auswirkungen der durch Unterfinanzierung und Kostensteigerung bedingten Einschnitte bei den Nahrungsmittelrationen auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Flüchtlinge weltweit, namentlich in Afrika und im Nahen Osten, und insbesondere über die Auswirkungen auf Kinder, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, eine dauerhafte Unterstützung für das Hohe Kommissariat und das Welternährungsprogramm zu gewährleisten und gleichzeitig bestrebt zu sein, Flüchtlingen bis zu einer dauerhaften Lösung Alternativen zur Nahrungsmittelhilfe zu bieten;

34. *begrüßt* die positiven Maßnahmen, die einzelne Staaten bereits ergriffen haben, um ihre Arbeitsmärkte für Flüchtlinge zu öffnen;

35. *bekräftigt*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Diversität bei der Analyse der Schutzbedürfnisse und die Gewährleistung der Mitwirkung von Flüchtlingen und gegebenenfalls anderen unter der Obhut des Hohen Kommissariats stehenden Personen an der Planung und Durchführung von Programmen des

Kommissariats und staatlicher Politik sind, bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, die Diskriminierung, die Ungleichstellung der Geschlechter und das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen, angesichts dessen, wie wichtig es ist, insbesondere den Schutzbedürfnissen von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden, und unterstreicht, wie wichtig die Fortführung der Arbeit in diesen Fragen ist;

36. *stellt mit Besorgnis fest*, dass ein großer Teil derjenigen, die weltweit keine Schule besuchen, in von Konflikten betroffenen Gebieten lebt, und fordert die Staaten auf, ihrer in der New Yorker Erklärung abgegebenen Zusage nachzukommen, die Aufnahmeländer dabei zu unterstützen, allen Flüchtlingskindern schon innerhalb weniger Monate nach ihrer Vertreibung eine hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung in einem sicheren Lernumfeld bereitzustellen, sowie der in der *Incheon Declaration: Education 2030: Towards inclusive and equitable quality education and lifelong learning for all* (Erklärung von Incheon: Bildung 2030: Wege zu inklusiver, gleichberechtigter und hochwertiger Bildung und lebenslangem Lernen für alle) eingegangenen Verpflichtung nachzukommen, inklusive, flexiblere und resilientere Bildungssysteme zu entwickeln, um den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in diesen Kontexten, einschließlich Binnenvertriebener und Flüchtlingen, gerecht zu werden;

37. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Hohen Kommissariats, seine humanitären Hilfsmaßnahmen zu verbessern, und betont, wie wichtig maßgeschneiderte innovative Ansätze, einschließlich auf Bargeldbasis, sind;

38. *stellt fest*, dass das Fehlen einer Personenstandsregistrierung und damit zusammenhängender Dokumentation Menschen dem Risiko der Staatenlosigkeit und damit verbundenen Risiken hinsichtlich ihres Schutzes aussetzt, erkennt an, dass die Registrierung der Geburt einen offiziellen Nachweis der rechtlichen Identität eines Kindes darstellt und entscheidend wichtig für die Verhütung und Verminderung von Staatenlosigkeit ist, und begrüßt die Anstrengungen der Staaten, die Geburtenregistrierung von Kindern sicherzustellen;

39. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Hohen Kommissariats, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingssituationen zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Repatriierung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Integration vor Ort und die Neuansiedlung in Drittstaaten gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Repatriierung, erforderlichenfalls unterstützt durch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung, nach wie vor die bevorzugte Lösung ist;

40. *bekundet ihre Besorgnis* über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in Langzeitsituationen gegenübersehen, ist sich bewusst, dass die durchschnittliche Verweildauer weiter gestiegen ist, und betont, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Notlage zu finden und dauerhafte Lösungen für sie herbeizuführen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

41. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dauerhafte Lösungen für Flüchtlingssituationen herbeizuführen, und dass dabei insbesondere die tieferen Ursachen von Fluchtbewegungen angegangen werden müssen;

42. *ermutigt* das Hohe Kommissariat, in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und Herkunftsländern von Flüchtlingen, einschließlich ihrer jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischen-

staatlichen Organisationen, gegebenenfalls den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren weitere Bemühungen zu unternehmen, um aktiv dauerhafte Lösungen zu fördern, insbesondere in Langzeit-Flüchtlingssituationen, mit dem Schwerpunkt auf einer dauerhaften, raschen und freiwilligen Rückkehr in Sicherheit und Würde, die auch Rückführungs-, Wiedereingliederungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauaktivitäten umfasst, und legt den Staaten und anderen maßgeblichen Akteuren nahe, diese Anstrengungen unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln auch künftig zu unterstützen;

43. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die freiwillige Repatriierung derzeit selten ist, befürwortet, dass der vom Hohen Kommissariat verfolgte lösungsorientierte Ansatz die Nachhaltigkeit einer freiwilligen Repatriierung und Wiedereingliederung, auch schon von Beginn der Vertreibung an, unterstützt, und fordert das Kommissariat in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die Partnerschaften mit nationalen Regierungen und mit Entwicklungsakteuren sowie mit internationalen Finanzinstitutionen weiter zu stärken;

44. *ist sich bewusst*, wie wichtig im Kontext der freiwilligen Repatriierung entschlossene Maßnahmen im Herkunftsland, einschließlich Rehabilitationsmaßnahmen und Entwicklungshilfe, sind, um die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde und ihre nachhaltige Wiedereingliederung zu fördern und die Wiederherstellung des nationalen Schutzes zu gewährleisten;

45. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den freiwilligen Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um Flüchtlingen und ehemaligen Flüchtlingen die dauerhafte Niederlassung und die Einbürgerung zu ermöglichen;

46. *fordert die Staaten auf*, Möglichkeiten zur Neuansiedlung als dauerhafte Lösung und als unverzichtbares Instrument der Lasten- und Verantwortungsteilung zu schaffen, würdigt die zahlreichen Länder, die auch weiterhin erweiterte Möglichkeiten zur Neuansiedlung anbieten, ist sich dessen bewusst, dass die Zahl der Neuansiedlungsorte und die Zahl der Länder mit regulären Programmen zur Neuansiedlung weiter erhöht und die neu angesiedelten Flüchtlinge besser integriert werden müssen, fordert die Staaten auf, bei ihren Programmen zur Neuansiedlung für eine inklusive und nichtdiskriminierende Politik Sorge zu tragen, und stellt fest, dass Neuansiedlung ein strategisches Mittel ist, Flüchtlinge zu schützen und Lösungen für sie zu finden, und erinnert in dieser Hinsicht an den vom Hohen Kommissariat ermittelten jährlichen Neuansiedlungsbedarf;

47. *fordert die Staaten außerdem auf*, zu erwägen, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern, gegebenenfalls einschließlich des Privatsektors, ergänzende und nachhaltige Wege zum Schutz von Flüchtlingen und zu Lösungen für sie zu schaffen, zu erweitern oder zu erleichtern, unter anderem durch humanitäre Aufnahme oder Transfers, Familienzusammenführung, die Migration von Fachkräften, Programme für die Mobilität von Arbeitskräften und Bildungssuchenden sowie durch Stipendien;

48. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten der Staaten zur Stärkung der Regionalinitiativen zur Erleichterung kooperativer Flüchtlingspolitiken und -konzepte und legt den Staaten nahe, auch weiterhin in umfassender Weise auf die Bedürfnisse der Menschen einzugehen, die in ihrer jeweiligen Region des internationalen Schutzes bedürfen, so auch indem sie die Aufnahmegemeinschaften unterstützen, welche Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen, in großer Zahl aufnehmen;

49. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und das Hohe Kommissariat die Rolle des Kommissariats bei gemischten Migrationsströmen erörtern und klären, um den Schutzbedürfnissen im Kontext solcher Ströme besser gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen, insbesondere von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen, namentlich durch die Gewährleistung des Zugangs zu

Asyl für diejenigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und nimmt außerdem Kenntnis von der Bereitschaft des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat die Staaten dabei zu unterstützen, ihrer diesbezüglichen Schutzverantwortung nachzukommen;

50. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

51. *fordert die Staaten auf*, Asylanträge durch ordnungsgemäße Identifizierung derjenigen, die internationalen Schutzes bedürfen, zu bearbeiten, im Einklang mit ihren geltenden internationalen und regionalen Verpflichtungen, und so das Flüchtlingschutzregime zu stärken;

52. *bekundet ihre Besorgnis* über die mit dem Klimawandel und der Umweltzerstörung zusammenhängenden Herausforderungen für die Tätigkeit des Hohen Kommissariats und für die Hilfe, die es unter seiner Obhut stehenden Bevölkerungsgruppen in prekären Situationen überall auf der Welt und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern leistet, und fordert das Kommissariat nachdrücklich auf, sich diesen Herausforderungen im Rahmen seines Mandats auch künftig zu stellen und sich dabei mit den nationalen Behörden ins Benehmen zu setzen und bei seiner Tätigkeit mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten;

53. *fordert alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Hohen Kommissariat und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Verantwortungsteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, einschließlich durch Unterstützung in Form von Finanz- und Sachleistungen sowie durch Direkthilfe an Aufnahmeländer, Flüchtlingspopulationen und die sie aufnehmenden Gemeinschaften, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Aufnahmeländer und -gemeinschaften, insbesondere derjenigen, die eine große Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben und deren Großzügigkeit anerkannt wird, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern;

54. *fordert das Hohe Kommissariat auf*, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen, entwicklungs- und sicherheitsbezogenen sowie sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen, und bekundet ihre Anerkennung für diejenigen Aufnahmeländer, Geberstaaten, Organisationen und Personen, die durch die Stärkung der Resilienz der Flüchtlinge und ihrer Aufnahmegemeinschaften zur Verbesserung der Lage der Flüchtlinge beitragen und gleichzeitig auf eine dauerhafte Lösung hinarbeiten;

55. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Zusammenarbeit des Hohen Kommissariats mit Entwicklungspartnern und verweist auf die Vorteilhaftigkeit komplementärer Finanzierungsquellen zur Unterstützung von Flüchtlingen und Aufnahmegemeinschaften;

56. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass der Schutz- und Hilfebedarf für Menschen unter der Obhut des Hohen Kommissariats weiter steigt und dass die Lücke zwischen dem weltweiten Bedarf und den verfügbaren Ressourcen weiter wächst, dankt für die anhaltende und zunehmende Gastfreundschaft der Aufnahmeländer und Großzügigkeit der Geber und fordert das Kommissariat daher auf, sich weiter und verstärkt zu bemühen, seinen Geberkreis auszuweiten, um durch verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen Gebern, nichtstaatlichen Gebern und dem Privatsektor eine bessere Lasten- und Verantwortungsteilung zu erreichen;

57. *erkennt an*, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Hohe Kommissariat zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm aufgrund seiner Satzung⁹ und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolution [58/153](#) vom 22. Dezember 2003 und spätere Resolutionen über das Hohe Kommissariat, unter anderem betreffend die Anwendung der Ziffer 20 seiner Satzung, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Kommissariat erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

58. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung über seine Jahrestätigkeit Bericht zu erstatten.

*73. Plenarsitzung
19. Dezember 2017*

⁹ Resolution 428 (V), Anlage.